

# Überblicksartige Darstellung verschiedener Optionen

Beschreibung der Option	Kurzbeschreibung der Umsetzung	Steuerliche Bewertung	Erfordernisse und „Nebenwirkungen“	Beurteilung der Zielerreichung
<b>Ausgestaltung der StKM selbst als gemeinnützige GmbH</b>	<p>Änderung der Satzung gemäß den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts</p> <p>Unmittelbare Entgegennahme von Zuwendungen und Schenkungen</p> <p>Erlangung zusätzlicher ertragsteuerlicher Begünstigungen (ertragsteuerbefreiter Zweckbetrieb)</p> <p>Beibehaltung der Umsatzsteuerbefreiung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Wechsel in die Gemeinnützigkeit sollte <b>zu Buchwerten</b> möglich sein</li> <li>- Nutzbarkeit körperschaftsteuerlicher <b>Verlustvorträge</b> im wiGB mit dem Finanzamt abzustimmen</li> <li>- <b>Erfordernis der Gemeinnützigkeit</b> während des gesamten Veranlagungs-/Besteuerungszeitraums (Kalenderjahr!)</li> <li>- <b>Zulässigkeit der Unterhaltung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe</b>, Gemeinnützigkeitsschädlichkeit einer Finanzierung von <u>Verlusten</u> des wiGB aus Mitteln des Hoheitsbereichs, der Vermögensverwaltung und des Zweckbetriebs (ggf. Maßnahmen, z.B. eine vorherige Ausgliederung von wirtschaftlichen Tätigkeiten erforderlich)</li> <li>- <b>Ausnahme vom Ausschüttungsverbot</b> (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO) im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO (Ausschüttung an die LH München zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke)</li> <li>- <b>Vermögensrückfluss an die LH München</b> bei Auflösung oder Aufhebung der gGmbH oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes (§§ 60, 61 AO)</li> <li>- <b>Üblichkeit der Gestaltung</b> in der Krankenhauspraxis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Änderung des Gesellschaftsvertrages</b> (Erfordernis entsprechender Gremienbeschlüsse)</li> <li>- <b>Patientenmix/§ 67 AO</b> (mind. 40% der jährlichen Belegungstage müssen auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen berechnet werden).</li> <li>- <b>Einhaltung der Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechtes</b> (formelle Satzungsmaßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der tatsächlichen Geschäftsführung während des gesamten Veranlagungszeitraums entsprechend Anforderungen der Abgabenordnung)</li> <li>- <b>Zeitnahe Mittelverwendung</b> (insbes. auch von Zuwendungen innerhalb von zwei Jahren)</li> <li>- <b>Eingeschränkte Marktgängigkeit der Anteile einer gGmbH</b> (grds. Begrenzung des Anteilswert für einen steuerpflichtigen Erwerber auf den Nennwert)</li> <li>- <b>Möglichkeit der Sanktionierung von Verstößen gegen das Gemeinnützigkeitsrecht</b> (Aberkennung der Gemeinnützigkeit für einzelne Besteuerungszeiträume, Wegfall der Gemeinnützigkeit – Nachversteuerung &amp; Spendenhaftung)</li> <li>- <b>EU-beihilferechtliche Implikationen (vgl. auch S. 8)<sup>1</sup></b> (bestehender PIT als Rechtfertigung der Eigenkapitalzuführungen wird nicht beeinträchtigt)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- StKM kann Zuwendungsbestätigungen ausstellen</li> <li>- Zuwendungen sind bei StKM <ul style="list-style-type: none"> <li>o ertragsteuerfrei</li> <li>o schenkungssteuerfrei</li> </ul> </li> <li>- Erlangung zusätzlicher ertragsteuerlicher Begünstigungen</li> <li>- pot. Nutzbarkeit von Verlustvorträgen im wiGB (Chance)</li> <li>- <b>Schädlichkeit der Verlufterzielung im wiGB (und etwaiger Handlungsbedarf)</b></li> <li>- Ermöglichung von Ausschüttungen im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO</li> <li>- Vermögensrückfluss an die LH München bei Auflösung/Aufhebung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks (§§ 60, 61 AO)</li> <li>- <b>Eingeschränkte Marktgängigkeit der Anteile</b></li> </ul> <p><b>Abstimmungsbedarf/Finanzamt</b>  <b>FAZIT:</b>  <b>Zielsetzung wird vollumfänglich erreicht</b></p>

Beschreibung der Option	Kurzbeschreibung der Umsetzung	Steuerliche Bewertung	Erfordernisse und „Nebenwirkungen“	Beurteilung der Zielerreichung
<p><b>Errichtung einer gemeinnützigen, 100%-igen Tochter des StKM (Tochter-gGmbH)</b></p>	<p>Ausgliederung der Kinderklinik nach § 123 UmwG auf eine neu zu gründende gGmbH gegen Gewährung neuer Anteile.</p> <p>Unmittelbare Entgegennahme von Zuwendungen und Schenkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Körperschaftsteuerzwecke <b>Aufdeckung etwaiger stiller Reserven.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Ausgleich mit laufenden Verlusten des betreffenden Jahres</li> <li>o Verrechnung mit Verlustvorträgen bis zu € 1 Mio., darüber hinaus Mindestbesteuerung</li> </ul> </li> <li>- Für Gewerbesteuerzwecke gute Chancen einer Erfassung aufgedeckter stiller Reserven nach § 3 Nr. 20 GewStG (Abstimmungserfordernis mit dem Finanzamt)</li> <li>- grds. <b>Verbleib von Verlustvorträgen bei der StKM</b></li> <li>- <b>Ausschüttungsverbot ggü. der StKM, keine Ausnahme nach § 58 Nr. 2 AO betr. StKM</b> (Mittelweiterleitung allenfalls an LH München)</li> <li>- <b>kein Vermögensrückfluss an die StKM</b> bei Auflösung oder Aufhebung der gGmbH oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes (§§ 60, 61 AO – allenfalls an die LH München)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfordernis der genauen <b>Definition des ausgliedernden Vermögens</b> (organisatorischer und zeitlicher Vorlauf; ggf. ohne Defizitäre wirtschaftliche Tätigkeiten)</li> <li>- <b>Patientenmix/§ 67 AO:</b> Mind. 40% der jährlichen Belegungstage müssen auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen berechnet werden.</li> <li>- <b>Einhaltung der Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechtes</b> (formelle Satzungsmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der tatsächlichen Geschäftsführung während des gesamten Veranlagungszeitraums entsprechend Anforderungen der Abgabenordnung)</li> <li>- <b>Zeitnahe Mittelverwendung</b> (insbes. auch von Zuwendungen innerhalb von zwei Jahren)</li> <li>- <b>Eingeschränkte Marktgängigkeit der Anteile einer gGmbH</b> (grds. Begrenzung des Anteilswert für einen steuerpflichtigen Erwerber auf den Nennwert)</li> <li>- <b>Möglichkeit der Sanktionierung von Verstößen gegen das Gemeinnützigkeitsrecht</b> (Aberkennung der Gemeinnützigkeit für einzelne Besteuerungszeiträume, Wegfall der Gemeinnützigkeit – Nachversteuerung &amp; Spendenhaftung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gGmbH kann Zuwendungsbestätigungen ausstellen</li> <li>- Zuwendungen sind bei Tochter-gGmbH <ul style="list-style-type: none"> <li>o ertragsteuerfrei</li> <li>o schenkungssteuerfrei</li> </ul> </li> <li>- Zweckbindung der Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke, keine Weiterleitung an StKM</li> <li>- Erlangung zusätzlicher ertragsteuerlicher Begünstigungen auf Ebene der Tochter-gGmbH, aber Aufdeckung stiller Reserven</li> <li>- Schädlichkeit der Verlufterzielung im wiGB (und etwaiger Handlungsbedarf)</li> <li>- keine Ermöglichung von Ausschüttungen im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO an StKM (aber Mittelweiterleitung an LHM eröffnet)</li> <li>- kein Vermögensrückfluss an StKM bei Auflösung/Aufhebung/Wegfall all des steuerbegünstigten Zweckes (§§ 60, 61 AO) (aber LHM möglicher Anfallsberechtigter)</li> <li>- Eingeschränkte Marktgängigkeit der Anteile</li> </ul> <p><b>FAZIT: Zielsetzung wird beschränkt erreicht</b> (mit Einschränkungen in der Mittelverwendung – keine Weitergabe an das StKM – und mit</p>

Beschreibung der Option	Kurzbeschreibung der Umsetzung	Steuerliche Bewertung	Erfordernisse und „Nebenwirkungen“	Beurteilung der Zielerreichung
<b>Gründung eines Fördervereins und Weiterleitung von Mitteln</b>	<p>Gründung eines Fördervereins</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Förderzweck öffentliche Gesundheitsvorsorge</li> <li>○ mindestens sieben Gründungsmitglieder</li> </ul> <p>Entgegennahme von Zuwendungen durch Förderverein nebst Mittelweiterleitung an die StKM</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eröffnung der <b>Gemeinnützigkeit der Fördervereine und operativen Vereine</b> sowie Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen</li> <li>- Zulässigkeit der Weiterleitung von Mitteln nur an <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Körperschaft des öffentlichen Rechts (zur dortigen zweckgebundenen Verwendung für gemeinnützige Zwecke)</li> <li>○ Körperschaft des privaten Rechts, wenn diese selbst im gesamten Veranlagungszeitraum der Zuwendung steuerbegünstigt ist d.h. <u>keine</u> Mittelweiterleitung an die StKM (StKM/nicht gemeinnützig)</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfordernis von sieben <b>Gründungsmitgliedern</b></li> <li>- <b>Potentieller Verstoß gegen die Vermögensbetreuungspflicht</b> bei Errichtung eines operativen Vereins unter Übertragung von Geschäftschancen</li> </ul> <p><u>Für den Förderverein/operativen Verein</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Einhaltung der Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechtes</b></li> <li>- <b>Zeitnahe Mittelverwendung</b> (insbes. auch von Zuwendungen innerhalb von zwei Jahren)</li> <li>- <b>Möglichkeit der Sanktionierung von Verstößen gegen das Gemeinnützigkeitsrecht</b> (Aberkennung der Gemeinnützigkeit für einzelne Besteuerungszeiträume, Wegfall der Gemeinnützigkeit – Nachversteuerung &amp; Spendenhaftung)</li> </ul>	<p>eingeschränkter sonst. Steuervorteilen), <b>Komplizierung der Struktur</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verein kann Zuwendungsbestätigungen ausstellen</li> <li>- Zuwendungen sind beim Verein <ul style="list-style-type: none"> <li>○ ertragsteuerfrei</li> <li>○ schenkungssteuerfrei</li> </ul> </li> <li>- Errichtung eines operativen Vereins als pot. Verstoß gegen Vermögensbetreuungspflichten</li> <li>- Weiterleitung an nicht gemeinnützige StKM nicht zulässig <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Verlust der Gemeinnützigkeit, Spendenhaftung</li> <li>○ Ertrag- und Schenkungsteuer bei der StKM</li> </ul> </li> </ul> <p><b>FAZIT: Zielsetzung wird nicht ausreichend erreicht</b></p>
<b>...unter Einschaltung der StKM als Hilfsperson</b>	Zahlungen an die StKM für die Erbringung von Tätigkeiten als Hilfsperson	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Struktur der „Hilfsperson“</b> als Ausnahmeregelung zum Gebot der Unmittelbarkeit im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht durch die steuerbegünstigte Einrichtung selbst (§ 57 AO) Zurechnung gemeinnützigen Wirkens bei „fremdbestimmtem Handeln der Hilfsperson“</li> <li>- <b>Erfordernis eines fremdbestimmten Tätigwerdens des StKM</b> (Bestimmungsmöglichkeit des Vereins nach Inhalt und Umfang der Tätigkeit der StKM, Kontrolle und Überwachung, Weisungsgebundenheit und Unterordnung der StKM)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schriftliche Ausgestaltung eines Hilfspersonenvertrages</b> (mit entsprechender Weisungsgebundenheit und Unterordnung der StKM) sowie Nachweis der tatsächlichen Durchführung</li> <li>- <b>Angemessenheit der Hilfspersonenvergütung</b> (Begünstigungsverbot)</li> <li>- <b>Besteuerung der Hilfspersonenvergütungen bei der StKM</b> (Ertragsteuer und wohl auch Umsatzsteuer)</li> <li>- Gewerbesteuerliche Begünstigung eines pot. Krankenhauszweckbetriebs des Vereins fraglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eröffnung eines „Mitteltransfer“ (Entgeltzahlungen) an die StKM unter der Voraussetzung tiefgreifender Eingriffe in die Organisationsstruktur und Unabhängigkeit der StKM</li> <li>- Mittelzufluss bei der StKM ertragsteuerpflichtig (KSt), Gewerbesteuerbefreiung fraglich, wohl umsatzsteuerpflichtig (mit Finanzamt abzustimmen)</li> </ul>

Beschreibung der Option	Kurzbeschreibung der Umsetzung	Steuerliche Bewertung	Erfordernisse und „Nebenwirkungen“	Beurteilung der Zielerreichung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Unüblichkeit der Struktur</b> in der Krankenhauspraxis</li> </ul>		<p><b>FAZIT: Zielsetzung wird nicht ausreichend erreicht, zudem komplexe/unübliche Struktur</b></p>
<p><b>Errichtung einer AÖR</b></p>	<p>Formwechselnde Umwandlung der StKM in ein Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer AÖR (Art. 89 Abs. 2a iVm Abs. 1 BayGO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der <b>Wechsel in die öffentlich-rechtliche Rechtsform sollte zu Buchwerten</b> möglich sein (bei Verbleib des Betriebs der StKM bei der AÖR in einem BgA)</li> <li>- <b>wohl Vermeidung von Grunderwerbsteuer</b> (mit dem Finanzamt abzustimmen)</li> <li>- grds. <b>unveränderte Besteuerung</b> des bisherigen Betriebs der StKM im Rahmen der AÖR als BgA (fiktive Körperschaft), keine Nutzung von ertragsteuerlichen Vorteilen</li> <li>- <b>Möglichkeit von Ausschüttungen des BgA</b> an den Hoheitsbereich der AÖR (Kapitalertragsteuer, § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG)</li> <li>- <b>steuerliche Parallelen zur bisherigen Struktur</b>, komplexe und aufwändige Gestaltung</li> <li>- Krankenhäuser in Trägerschaft einer AÖR in der <b>Struktur eher unüblich</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlass <b>Unternehmenssatzung (Anpassung) nebst Umwandlungsbeschluss und weitere Maßnahmen</b> (§§ 193 ff UmwG)</li> <li>- <b>Fehlende Marktgängigkeit mangels Vorliegen von Anteilen</b></li> <li>- Grds. „<b>Fortgeltung</b>“ des bisherigen <b>Besteuerungssystems</b></li> <li>- <b>Eingriff in die Organisationsstruktur</b> (insbes. Aufbauorganisation, teilweise auch Ablauforganisation)</li> <li>- <b>Mittelzufluss im BgA i.d.R. ertragsteuerpflichtig</b></li> </ul> <p><b>Erfordernis zur Abstimmung durch die Landeshauptstadt München mit dem für dieses zuständigen Finanzamt</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- AÖR kann Zuwendungsbestätigungen ausstellen</li> <li>- Zuwendungen sind bei AÖR <ul style="list-style-type: none"> <li>o ertragsteuerfrei</li> <li>o schenkungssteuerfrei</li> </ul> </li> <li>- Weiterleitung von Zuwendungen durch die AÖR an den nicht gemeinnützigen BgA klärungsbedürftig</li> <li>- Mittelzufluss bei BgA i.d.R. ertragsteuerpflichtig, ggf. Umsatzsteuer</li> </ul> <p><b>FAZIT: Zielsetzung ggf. teilweise erreicht, Struktur eher unüblich</b></p>